

**Bezirkshauptmannschaft BADEN**  
Fachgebiet Anlagenrecht  
2500 Baden, Schwartzstraße 50

## VERORDNUNG

gemäß §87 ff Luftfahrtgesetz (LFG 1957 i.d.g.F)

der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 19. Sep 2011, betreffend die Festlegung der Sicherheitszone für den Flugplatz Vöslau

Aufgrund der §§ 86 ff des LFG wird verordnet:

### § 1 Flugplatzbezugspunkt und Flugplatz Bezugshöhe

(1) Lage des Flugplatzbezugspunkt des Flugplatzes Vöslau:

16° 15' 33.79102" östlich Länge und 47° 57' 52.28144" nördliche Breite.

Alle in dieser Verordnung angeführten Koordinaten sind in WGS 84 angeführt.

Punkt Referenz	Länge	Breite	Höhe über Adria
LOAV_THR13	016°15'21.86954"	47°58'02.50910"	231.95m
LOAV_THR31	016°15'56.96612"	47°57'42.77224"	233.76m

(2) Die Flugplatzbezugshöhe beträgt 233,00 m über Adria.

### § 2 Bezugspunkte der Instrumentenflugsektoren

(1) Für die Festlegung der Anflugfläche des östlichen Instrumentenanflugsektors ist von dem Bezugspunkt auszugehen, der durch die Koordinaten 47°57' 41.06780" N und 016° 16' 00.00400" O bestimmt ist und in einer Höhe von 233,69 m über Adria liegt.

(2) Für die Festlegung des westlichen Sektors ist von einem Bezugspunkt auszugehen der durch die Koordinaten 47°58' 03.14184" N und 016° 15' 20.74879" O bestimmt ist und in einer Höhe von 231,76 m über Adria liegt.

(3) Durch die geradlinige Verbindung der im Absatz 1 und 2 bezeichneten Punkte bestimmt sich die Richtung der Längsachse der Sicherheitszone des Flugplatzes Vöslau.

### § 3 Begrenzung der Sicherheitszone

- (1) Die Sicherheitszone des Flugplatzes Vöslau wird seitlich durch die im Sicherheitszonenplan ( Anhang 1 ) stark ausgezogene grüne Linie begrenzt.
- (2) Die untere Begrenzung der Sicherheitszone wird durch die im Sicherheitszonenplan dargestellte Fläche A bis E gebildet. Überdecken sich diese zwei Flächen, so bildet die jeweils untere Fläche die untere Grenzfläche der Sicherheitszone.
- (3) Es verlaufen:
  - a) die Fläche groß A ( gelb ) auf der Erdoberfläche ,
  - b) die Fläche B und B1 ( braun angelegt ) von der Verbindungsgeraden der Eckpunkte der Basen der Flächen C bzw. von der Längsseite der Fläche C nach außen hin bis zur Schnittlinie mit der Fläche E im Verhältnis 1 : 5 ansteigend.
  - c) die Flächen C ( grau ) beginnend mit dem Ende des Sicherheitsstreifens im Verhältnis 1 : 33,3 bis zu einer Höhe von 15 Meter über der Flugplatzbezugshöhe.
  - d) die Fläche D ( blau ) im Verhältnis 1 : 33,3 bis 1100 Meter und den Eckpunkten  $47^{\circ} 58' 33.76294''$  N und  $016^{\circ} 14' 53.11145''$  O bzw.  $47^{\circ} 58' 16.02035''$  N und  $016^{\circ} 14' 30.99818''$  O.
  - e) die Fläche E ( grün ) im Verhältnis 1 : 33,3 bis 1400 Meter und den Eckpunkten  $47^{\circ} 57' 04.02834''$  N und  $016^{\circ} 16' 24.11432''$  O und dann in einer geraden Linie zu  $47^{\circ} 56' 59.87051''$  N und  $016^{\circ} 16' 31.50382''$  O bzw.  $47^{\circ} 57' 31.62339''$  N und  $016^{\circ} 16' 58.52458''$  O und dann in einer geraden Linie zu  $47^{\circ} 57' 27.46491''$  N und  $016^{\circ} 17' 05.91440''$  O (Breite von 0,6 NM)
  - f) die Flächen F ( orange ) im Verhältnis 1 : 5 bis zu einer Entfernung von 200 Meter von der Pistenachse.

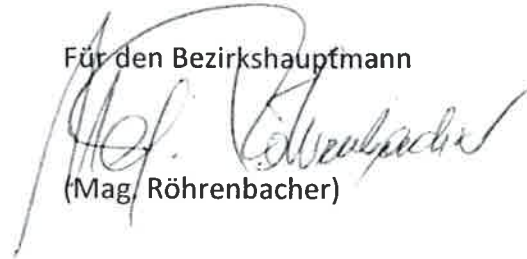
### § 4 Luftfahrthindernisse

Die im Sicherheitszonenplan (Anhang 1), welcher einen integrierenden Bestandteil der Verordnung darstellt, rotfärbig kenntlich gemachten und im Anhang 2 verzeichneten Anlagen und Bodenerhebungen bilden Luftfahrthindernisse im Sinne des § 85 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 17. Oktober 2011 in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann



(Mag. Röhrenbacher)

### Anhang 2

Der Sicherheitszonen-Verordnung für den  
Flugplatz Vöslau

#### Luftfahrthindernisse

Lfd. Nr.	Beschreibung des Objekts			Objekt höhe Über NN
1	Str. Leitung Mast 3	47° 58' 27.41153" N	016° 14' 52.93046" O	266,99
2	Str. Leitung Mast 2	47° 58' 20.38487" N	016° 14' 46.46882" O	264,74
3	Str. Leitung Mast 1	47° 58' 14.06164" N	016° 14' 40.67872" O	276,05
4	Str. Leitung Mast 4	47° 57' 34.00823" N	016° 16' 13.67124" O	245,71
5	Beleuchtung ÖAMTC	47°57' 36.56007" N	016° 16' 18.32354" O	247,24



